

**1990**                      **Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1990**                      **Nr. 70**

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen</b> ..... 7691-2, 611-4-4	2770
13. 12. 90	<b>Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)</b> ..... 611-1, 611-4-4, 611-5, 610-7, 611-8-2-2, 610-1-3, 611-10-14, 611-6-3-2, 105-3	2775
13. 12. 90	<b>Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991)</b> ..... 640-7	2779
15. 12. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes</b> ..... 611-17, 9231-1	2804
15. 12. 90	<b>Gesetz über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal sowie mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung</b> ..... 2211-3, 800-24	2806
17. 12. 90	<b>Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – 4. VwGOÄndG)</b> ..... 340-1, 300-2, 310-4, 350-1, 330-1, 320-1, 360-1, 368-1, 2031-1, 402-27, 50-1, 50-3-2, 55-2, 621-1, 625-1, 84-2, 9510-17, 753-4, 2180-1, 340-4	2809
17. 12. 90	<b>Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung</b> neu: 860-4-1-10	2822
17. 12. 90	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes</b> ..... 85-3	2823
14. 12. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung ..... 424-5-2, 424-5-5	2824
14. 12. 90	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-16	2827
14. 12. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (1. BAföG-SchulversucheVÄndV) 2212-1-5	2828
17. 12. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-5-1	2829
17. 12. 90	Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes (Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz – ÜVWoGG) ..... neu: 402-27-2	2830
13. 12. 90	Berichtigung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe ... 2129-8-1-17	2832

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

**Vom 13. Dezember 1990**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Wohnen dienen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen."

### **Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eigentumswohnungen,“ die Worte „sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum,“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gelten die Ablösung von Verbindlichkeiten, die zur Leistung von Bauspareinlagen eingegangen worden sind, sowie gewerbliche Bauvorhaben, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen oder in Gebieten durchgeführt werden, die dem

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465),“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „im Namen“ durch die Worte „im eigenen oder fremden Namen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 5 bis 9 werden durch folgende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. zur Gewährung von Bauspardarlehen und von Darlehen nach den Nummern 1 und 2 sowie zur Beschaffung der darüber hinaus für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

a) fremde Gelder von Kreditinstituten und sonstigen Kapitalsammelstellen aufnehmen,

- b) fremde Gelder von sonstigen Gläubigern entgegennehmen,
- c) Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren ausgeben;
6. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Bausparkasse aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Bausparkasse selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen;
7. Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen die Bausparkasse beteiligt ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf das Achtfache und der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjekts gesichert sind, das haftende Eigenkapital der Bausparkasse nicht übersteigen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in
1. Guthaben bei geeigneten Kreditinstituten und Namensschuldverschreibungen, die von solchen Kreditinstituten ausgegeben werden,
  2. unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes, seiner Sondervermögen und der Bundesländer, vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten sowie in Einlagenzertifikaten von geeigneten Kreditinstituten, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben,
  3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer, der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten,
  4. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
  5. anderen Schuldverschreibungen, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder zu einem vergleichbar organisierten Markt zugelassen sind,
6. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist, sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch die Bausparkasse mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
- a) einer der in Nummer 3 bezeichneten Stellen, einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
  - b) geeigneten sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,
  - c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen sind oder
  - d) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen;
- der Gesamtbetrag dieser Forderungen der Bausparkasse darf ihr haftendes Eigenkapital nicht übersteigen,
7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
    - „1. die Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge unter Angabe der individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit;“.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
    - „2a. die Berechnung der Zuteilungsmittel, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorübergehend nicht zugeteilt werden können, und der Mehrerträge aus der Anlage dieser Mittel sowie die Verwendung des daraus gebildeten Son-

derpostens „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“;“.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zuteilungsmittel, insbesondere Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen auf Bauspardarlehen, dürfen vorbehaltlich des § 4 Abs. 3 nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, sowie nach Maßgabe einer nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden; sie sind mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen. Erträge aus einer Anlage der Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, weil Bausparverträge die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Zinsertrag aus der Zwischenanlage der Zuteilungsmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der Zuteilungsmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte, einem zur Wahrung der Belange der Bausparer bestimmten Sonderposten „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“ zugeführt werden. Die Bausparkasse darf am Ende eines Geschäftsjahres diesen Sonderposten auflösen, soweit er zu diesem Zeitpunkt drei vom Hundert der Bauspareinlagen übersteigt.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

##### Vermeidung von Währungsrisiken

Die Bausparkasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrem Geschäftsbetrieb zu vermeiden. Sie muß insbesondere für Bausparverträge, die in fremden Währungen oder in Rechnungseinheiten zu erfüllen sind, jeweils getrennte Zuteilungsmassen bilden und soll für die währungskongruente Verwendung der Zuteilungsmittel und der verfügbaren Gelder sorgen. Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen befreien, wenn dadurch die Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gesichert werden, wenn das Grundpfandrecht von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat üblicherweise zur Sicherung von Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen vereinbart wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) Die neuen Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn

1. der Darlehensnehmer sich gegenüber der Bausparkasse verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Gegenstandes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern oder

2. bei einem Bauspardarlehen oder einem Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Sicherung wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages nicht erforderlich erscheint.

(5) Von einer Sicherung kann abgesehen werden bei der Gewährung von Darlehen an

1. inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank,

3. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

4. andere Darlehensnehmer, wenn für die Darlehen eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat.

(6) Das Bundesaufsichtsamt kann zulassen, daß Pfandobjekte beliehen werden, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaften belegen sind, wenn das zu bestellende Grundpfandrecht oder zusätzliche Sicherheiten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.“

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. die Erfüllbarkeit der Bausparverträge nicht dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere weil die einzelnen Bausparverträge, bezogen auf ihre gesamte Laufzeit, kein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse (individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis) aufweisen oder

2. Spar- und Tilgungsleistungen oder andere Verpflichtungen vorsehen, welche die Zuteilung der Bausparverträge unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren.“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in

- § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen betreffen, sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann auch mit Wirkung für bestehende Verträge erteilt werden, sofern die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Sonstige Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesaufsichtsamt mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vor Abschluß neuer Verträge“ gestrichen.
10. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung werden die Worte „zur Aufrechterhaltung“ durch die Worte „zur dauerhaften Aufrechterhaltung“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder ohne eine solche Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 gewähren darf, sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;“
- d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 10 angefügt:
- „7. die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses, insbesondere die Mindestansparung und die Bemessung einer Mindestbewertungszahl;
8. die Einzelheiten der Ermittlung der Mehrerträge nach § 6 Abs. 1 und ihrer Zuführung zum Sonderposten „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“;
9. die Voraussetzungen, unter denen dieser Sonderposten bezüglich der nach § 6 Abs. 1 zugeführten Mehrerträge aufgelöst werden darf und spätestens aufzulösen ist;
10. eine bis zum 31. Dezember 1995 befristete Übergangsregelung für die vereinfachte Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses für die am 1. Januar 1991 angebotenen Bauspartarife.“
11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Genehmigung ist vom Bundesaufsichtsamt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; sie gilt mit der Veröffentlichung den Bausparern als bekanntgegeben.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
12. In § 17 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „oder der eingetragenen Genossenschaft“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1, die vor dem 1. Januar 2001 anfallen, müssen mindestens zu sechzig vom Hundert in den Sonderposten „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ eingestellt werden. Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 brauchen nicht in den Sonderposten „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ eingestellt zu werden, sofern die Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, aus Bausparverträgen herrühren, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind.
- (5) Die Bausparkasse darf abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Beteiligungen an einem Unternehmen über den dritten Teil des Nennbetrages aller Anteile dieses Unternehmens hinaus halten, wenn sie diese Beteiligungen vor dem 31. Mai 1990 zulässigerweise übernommen oder erworben hat.“
15. § 19a wird aufgehoben.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 wird die Nummer 4 gestrichen.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
17. § 21 wird aufgehoben.
18. Der bisherige § 22 wird § 21.

## Artikel 2

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 19 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 20 werden die Worte „Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „Sonder-

vorschriften für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen" ersetzt.

2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

**„§ 21 a**

**Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen**

Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen können Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage einstellen. Diese Rücklage darf drei vom Hundert der Bauspareinlagen nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen für die Auflösung des Sonderpostens im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen nach der Rechtsverordnung erfüllt sind, die aufgrund der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen erlassen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen."

3. Im § 54 wird nach Absatz 8 folgender Absatz eingefügt:

„(8a) § 21 a ist erstmals auf Mehrerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 anfallen.“

**Artikel 3**

**Neufassung  
des Gesetzes über Bausparkassen**

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Bausparkassen in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Th. Waigel

---

**Gesetz**  
**zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen**  
**sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften**  
**(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)**

Vom 13. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 26 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „wissenschaftlicher“ durch die Worte „mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird oder wenn infolge von Baumaßnahmen das Gebäude im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern erhalten bleiben.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 Buchstabe b werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und vor dem 1. Januar 1991 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt bis 31. Dezember 1996 folgendes:

Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 47. Lebensjahr vollendet, verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 47 Jahre ist, höchstens jedoch auf 6 Jahre.“

b) Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. 30 vom Hundert des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.“

4. Dem § 10b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet.“

b) Absatz 13a wird wie folgt gefaßt:

„(13a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzter Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und

Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist."

## Artikel 2

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2770), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuführen. § 10d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;“.

2. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „wissenschaftlicher“ durch die Worte „mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller“ ersetzt.

3. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10“ werden durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14“ ersetzt.

- bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 ist erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden.“

## Artikel 3

### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II

Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 977), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 9 werden nach den Worten „§ 9 Nr. 3“ die Worte „Buchstaben b und c“ eingefügt und die Worte „mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzurechneten Gewinnanteile, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke“ durch die Worte „im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind;“.

## Artikel 4

### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 26 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 981), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 101 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kunstgegenstände und Handschriften, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 nicht zum sonstigen Vermögen gehören und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.“

2. § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören auch Kunstgegenstände und Handschriften, deren Eigentümer gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle jeweils für mindestens fünf Jahre unwiderruflich seine Bereitschaft erklärt hat, sie für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Träger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine regelmäßig öffentlich geförderte juristische Person des privaten Rechts ist, an den in diesen Zeitraum fallenden Stichtagen.“



**Artikel 5**  
**Änderung**  
**des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 28 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 985), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend.“

2. Dem § 37 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 29 Abs. 1 Nr. 4 findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 22. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, findet die Vorschrift Anwendung, wenn die Zuwendung noch innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgt.“

**Artikel 6**  
**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird die Angabe „(§§ 224, 225)“ durch die Angabe „(§§ 224, 224 a, 225)“ ersetzt.

2. Dem § 63 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorlie-

gen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.“

3. Nach § 224 wird folgender § 224 a eingefügt:

„§ 224 a

Hingabe

von Kunstgegenständen an Zahlungs Statt

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, daß an Zahlungs Statt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Der Steuerpflichtige hat das Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Zuständig für den Vertragsabschluß ist die oberste Finanzbehörde des Landes, dem das Steueraufkommen zusteht. Der Vertrag wird erst mit der Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wirksam; diese Zustimmung wird von der obersten Finanzbehörde eingeholt.

(3) Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht.

(4) Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch nach § 222 gestundet werden. Kommt ein Vertrag zustande, ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten.“

**Artikel 7**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes sowie die Gestellung von Betriebsshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 wird der Buchstabe b gestrichen. Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 4; das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - Am Ende der Nummer 10 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
  - Nummer 11 wird gestrichen.
3. In § 28 Abs. 4 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 985), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:
 

„7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. In den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;“.

- Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden.“

#### Artikel 9

##### Investitionszulage

§ 2 der Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), die durch Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) übergeleitet worden ist, geändert durch die Verordnung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489), die durch Artikel 3 Nr. 13 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1241) übergeleitet worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
 

„5. die nicht Luftfahrzeuge sind,“.
- Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- Folgender Satz wird angefügt:
 

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen nach dem 4. Juli 1990 und vor dem 1. November 1990 begonnen hat.“

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Th. Waigel

**Gesetz  
über die Feststellung des Wirtschaftsplans  
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991)**

Vom 13. Dezember 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

11 999 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1991 Kredite in Höhe von

7 107 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1991 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1989 und 1990 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kasernenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für

erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende ist von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Jahr 1991 auf Einnahmen aus Tilgungen für Kredite an die Deutsche Ausgleichsbank in Höhe von 75 000 000 DM zu verzichten, um auf diesem Wege den Anteil des ERP-Sondervermögens an der Kapitalerhöhung der Deutschen Ausgleichsbank zu erbringen.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1991 auf das Eigenkapitalfinanzie-

rungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 9

(1) Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin, vergeben werden.

(2) Für die Rückzahlung der aus Kapitel 6 gewährten Darlehen können die Hauptleihinstitute bis auf einen Selbstbehalt von der Haftung gegenüber dem ERP-Sondervermögen freigestellt werden.

§ 10

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1992 weiter.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

Der Bundesminister der Finanzen  
Th. Waigel

# Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1991

- Teil I:      Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953  
            mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II:     Finanzierungsübersicht
- Teil III:    Kreditfinanzierungsplan
- Anlage:     Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1989

## Teil I

### Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes  
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens  
vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben):      Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
- Kapitel 2 (Ausgaben):      Berlin (West)
- Kapitel 3 (Ausgaben):      Exportfinanzierung
- Kapitel 4 (Ausgaben):      Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen):     Einnahmen
- Kapitel 6 (Ausgaben):      Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost)

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991  1 000 DM	Betrag für 1990  1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989  1 000 DM
1	2	3	4	5

## Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen ..... <b>Verpflichtungsermächtigung ..... 691 000 000 DM fällig im Jahr 1992</b> Mehrausgaben für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kap. 3 Titel 866 01 geleistet werden. Einsparungen bei Buchstabe f der Erläuterungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 03.	2 673 000	2 600 000	2 548 889 *)
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben ..... <b>Verpflichtungsermächtigung ..... 20 000 000 DM davon fällig:</b> <b>Jahr 1992 bis zu ..... 10 000 000 DM</b> <b>Jahr 1993 bis zu ..... 10 000 000 DM</b> Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 862 01 (Buchstabe f der Erläuterungen) geleistet werden.	56 000	56 000	53 967
853 02–692	Investitionen von Gemeinden .....	15 000	35 000	65 098

\*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

# Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

## Erläuterungen

6

### Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten . . .	1 407 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen . . . . .	1 186 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten . . . . .	8 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften . . . . .	45 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen . . . . .	9 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt . . . . .	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen) . . . . .	13 000 000 DM
	<b>2 673 000 000 DM</b>

### Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

112 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

### Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes.

571 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

### Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

### Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

### Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

### Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

### Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

### Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

### Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende .....	10 000	10 000	10 000
<b>Titelgruppe</b>				
Titelgr. 01	Umweltschutz und Energieeinsparung ..... <b>Verpflichtungsermächtigung ..... 840 000 000 DM</b> <b>davon fällig:</b> <b>Jahr 1992 bis zu ..... 590 000 000 DM</b> <b>Jahr 1993 bis zu ..... 250 000 000 DM</b> Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(1 245 000)	(1 100 000)	(1 397 404)
862 11-330	Luftreinhaltung .....	370 000	430 000	281 050
862 12-330	Abfallwirtschaft .....	365 000	240 000	606 121
862 13-330	Abwasserreinigung .....	360 000	280 000	510 233
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 853 02 geleistet werden.				
862 14-629	Rationelle Energieverwendung	150 000	150 000	-
<b>Gesamtausgaben</b>		3 999 000	3 801 000	
<b>Abschluß</b>				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke .....		10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen .....		3 989 000	3 791 000	
<b>Gesamtausgaben</b>		3 999 000	3 801 000	



**Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein**

## Erläuterungen

6

**Zu Tit. 681 01**

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

**Zu Titelgruppe 01**

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

**Zu Tit. 862 11**

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

275 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

**Zu Tit. 862 12**

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallwirtschaft und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

210 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

**Zu Tit. 862 13**

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

230 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

**Zu Tit. 862 14**

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien bestimmt.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991  1 000 DM	Betrag für 1990  1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989  1 000 DM
1	2	3	4	5

## Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

### Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten .....	(749 700)	(739 700)	(756 954)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen .....	730 000	720 000	724 800
	<b>Verpflichtungsermächtigung .....</b>			
	<b>davon fällig:</b>			
	<b>Jahr 1992 bis zu .....</b>			
	<b>Jahr 1993 bis zu .....</b>			
	Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden.			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 14.			
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen .....	-	-	26 700
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse .....	19 700	19 700	5 454
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 11.			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM durch Einsparungen bei Titel 862 11 geleistet werden.			

**Berlin (West)**

---

Erläuterungen

---

6

---

**Zu Tit. 862 11**

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

250 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

**Zu Tit. 862 13**

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

**Zu Tit. 862 14**

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen von Auftraggebern außerhalb des Landes Berlin an gewerbliche Unternehmen im Land Berlin vorgesehen.

## Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm .....	(20 000)	(20 000)	(1 100)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten ..... Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	20 000	20 000	1 100
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen ... Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	--	--	--
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 090)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung ..... <b>Verpflichtungsermächtigung ..... 2 800 000 DM</b> <b>davon fällig:</b> <b>Jahr 1992 bis zu ..... 1 800 000 DM</b> <b>Jahr 1993 bis zu ..... 1 000 000 DM</b>	2 800	2 800	2 590
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Förder- maßnahmen .....	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	775 000	765 000	
<b>Abschluß</b>				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke .....	5 300	5 300	
	Ausgaben für Investitionen .....	769 700	759 700	
	Gesamtausgaben	775 000	765 000	

**Berlin (West)**

---

**Erläuterungen**

---

6

---

**Zu Tit. 831 21**

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

**Zu Tit. 831 22**

Förderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

**Zu Tit. 685 31**

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung,

des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

**Zu Tit. 685 32**

Die veranschlagten Zuschußmittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Tourismus-Börse.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

**Kap. 3**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991  1000 DM	Betrag für 1990  1000 DM	Ist-Ergebnis 1989  1000 DM
1	2	3	4	5

**Ausgaben**

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II) .....	120 000	120 000	44 079
	<b>Verpflichtungsermächtigung .....</b>	<b>120 000 000 DM</b>		
	<b>davon fällig:</b>			
	<b>Jahr 1992 bis zu .....</b>	<b>30 000 000 DM</b>		
	<b>Jahr 1993 bis zu .....</b>	<b>90 000 000 DM</b>		
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Kap. 1 Tit. 862 01 (Buchstabe a der Erläuterungen).			
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>120 000</b>	<b>120 000</b>	

**Abschluß**

Ausgaben für Investitionen .....	120 000	120 000
----------------------------------	---------	---------

**Exportfinanzierung**

---

Erläuterungen

---

6

---

**Zu Tit. 866 01**

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

**Kap. 4**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991  1 000 DM	Betrag für 1990  1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989  1 000 DM
1	2	3	4	5

**Ausgaben**

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen .....	300	300	92
671 01-680	Bearbeitungsgebühren .....	1 100	1 100	639
575 01-928	Verzinsung der Kredite .....	1 098 600	681 600	406 862
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....	5 000	5 000	1 150
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1 105 000</b>	<b>688 000</b>	

**Abschluß**

Sächliche Ausgaben .....	1 400	1 400	
Zinskosten .....	1 098 600	681 600	
Ausgaben für Investitionen .....	5 000	5 000	
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1 105 000</b>	<b>688 000</b>



## Sonstige Ausgaben

### Erläuterungen

6

**Zu Tit. 531 01**

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

**Zu Tit. 671 01**

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die

Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

**Zu Tit. 575 01**

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

**Zu Tit. 870 01**

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. 12. 1989 205,4 Mio DM.

## Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991  1000 DM	Betrag für 1990  1000 DM	Ist-Ergebnis 1989  1000 DM
1	2	3	4	5
<b>Einnahmen</b>				
119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen .....	30	30	50
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a. ....	100	100	251
119 99-680	Vermischte Einnahmen .....	200	200	962
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen .....	3 520	3 520	3 521
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung .....	2 000	2 000	1 632
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung .....	-	-	-
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen .....	-	-	26 700
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen .....	-	-	94
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen .....	-	-	53 246
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	63
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....	-	-	56
162 01-691	Zinsen aus Darlehen .....	1 070 430	1 042 940	970 996
162 03-872	Sonstige Zinsen .....	12 000	12 000	11 500
168 01-680	Zinsen aus Darlehen für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) .....	363 000	-	-
182 01-691	Tilgung von Darlehen .....	2 940 670	2 936 160	3 089 821
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen .....	-	-	-
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
188 01-680	Tilgung von Darlehen für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) .....	-	-	-
325 02-928	Einnahmen aus Krediten .....	1 607 000	1 377 000	1 093 000
325 03-928	Einnahmen aus Krediten für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) .....	5 500 000	800 000	-
331 01-680	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) .....	500 000	400 000	-
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>11 999 000</b>	<b>6 574 000</b>	
<b>Abschluß</b>				
	Verwaltungseinnahmen .....	50	50	
	Übrige Einnahmen .....	11 998 950	6 573 950	
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>11 999 000</b>	<b>6 574 000</b>	

**Einnahmen****Erläuterungen**

6

**Zu Tit. 119 01**

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

**Zu Tit. 119 02**

Der Betrag ist geschätzt.

**Zu Tit. 119 99**

Der Betrag ist geschätzt.

**Zu Tit. 121 01**

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung (44,2 Mio DM) und aus Genußrechten (40 Mio DM) an der Berliner Industriebank AG.

**Zu Tit. 121 02**

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

**Zu Tit. 133 04**

Die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM für die Übertragung einer Forderung gegen das Land Berlin an den Bundeshaushalt wurde 1989 fällig.

**Zu Tit. 141 01**

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

**Zu Tit. 162 01**

Veranschlagt sind Zinsen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	563 290 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(56 800 000 DM)
von Gemeinden	(21 300 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	101 140 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	402 000 000 DM
d) Sonstige	4 000 000 DM
	<u>1 070 430 000 DM</u>

**Zu Tit. 162 03**

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten.

**Zu Tit. 182 01**

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 530 500 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(113 400 000 DM)
von Gemeinden	(83 200 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	563 170 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	829 000 000 DM
d) Sonstige	18 000 000 DM
	<u>2 940 670 000 DM</u>

Bei den Tilgungen der Deutschen Ausgleichsbank ist zu berücksichtigen, daß auf einen Betrag von 75 000 000 DM zum Zwecke der Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank verzichtet wird.

**Zu Tit. 325 02**

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1 000 DM	Betrag für 1990 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1 000 DM
1	2	3	4	5

### Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

868 01-680	Finanzierungshilfen für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) . . . . .	6 000 000	7 500 000	-
------------	---	-----------	-----------	---

### Abschluß

Ausgaben für Investitionen . . . . .	6 000 000	7 500 000	-
--------------------------------------	-----------	-----------	---

## Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost)

### Erläuterungen

6

#### Zu Tit. 868 01

Die Kredite sollen schwerpunktmäßig zur Gründung neuer Unternehmen, zur Modernisierung bestehender Betriebe, für Umweltschutzinvestitionen sowie für Maßnahmen im Rahmen des Tourismusprogramms eingesetzt werden. Kleine und mittlere private Unternehmen sollen dabei vorrangig gefördert werden.

Darlehen können für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) gewährt werden.

Der Baransatz ist wie folgt aufgeteilt:

a) Existenzgründungen	1 300 Mio DM
b) Umweltschutz	2 000 Mio DM
c) Modernisierungsprogramm	2 000 Mio DM
d) Tourismusprogramm	700 Mio DM

Da der tatsächliche Mittelbedarf in den einzelnen Förderbereichen noch nicht absehbar ist, kann es zu Verschiebungen in der Aufteilung kommen.

Gefördert werden:

- zu a): Gründung selbständiger Existenzen;
- zu b): Investitionen auf den Gebieten Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterung sowie zur Energieeinsparung; aber auch Investitionen, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden wird;
- zu c): Investitionen, die der Modernisierung, Produktivitätssteigerung und Erweiterung dienen, des weiteren sonstige Investitionen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Existenzgründungen stehen;
- zu d): in erster Linie die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Hotels, Pensionen und Gaststätten.

Aus diesem Titel können auch Darlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) sowie Haftungsfondsdarlehen für Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) gewährt werden.

1,5 Mrd DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

## Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1 000 DM	In- vestitionen 1 000 DM
1	Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		3 999 000			10 000	3 989 000
2	Berlin (West) . . . . .		775 000			5 300	769 700
3	Exportfinanzierung . . .		120 000				120 000
4	Sonstige Ausgaben . . .		1 105 000	1 400	1 098 600		5 000
5	Einnahmen . . . . .	11 999 000					
6	Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) . . . . .		6 000 000				6 000 000
		11 999 000	11 999 000	1 400	1 098 600	15 300	10 883 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –  
Ist-Ergebnis 1989 in 1 000 DM

Funktion		
634	Verarbeitende Industrie . . . . .	199 730
635	Handwerk und Kleingewerbe . . . . .	733 610
641	Handel . . . . .	435 481
650	Fremdenverkehr . . . . .	103 966
670	Sonstige Dienstleistungen . . . . .	132 113
680	Sonstige Bereiche . . . . .	152 513
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen . . . . .	791 475
	Summe	2 548 888

**Anlage**  
**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1990	a) Bis einschl. 31. 12. 1989 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1991 b) VE 1990 c) VE 1991	davon fällig			
			1991	1992	1993	1994
in Mio DM						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Kap. 1</b>						
862 01 Kleine und mittlere Unternehmen . . . . .	2 600,0	a) — b) 683,0 c) 691,0	— 683,0 —	— — 691,0	— — —	— — —
862 03 Seehafenbetriebe . . . . .	56,0	a) 10,0 b) 15,0 c) 20,0	10,0 5,0 —	— 10,0 10,0	— — 10,0	— — —
853 02 Investitionen von Gemeinden . . . . .	35,0	a) 15,0 b) — c) —	15,0 — —	— — —	— — —	— — —
862 11 Luftreinhaltung *) . . . . .	430,0	a) 145,0 b) 260,0 c) 325,0	145,0 130,0 —	— 130,0 190,0	— — 135,0	— — —
862 12 Abfallwirtschaft *) . . . . .	240,0	a) 130,0 b) 260,0 c) 165,0	80,0 130,0 —	50,0 130,0 120,0	— — 45,0	— — —
862 13 Abwasserreinigung *) . . . . .	280,0	a) 145,0 b) 250,0 c) 200,0	100,0 130,0 —	45,0 120,0 130,0	— — 70,0	— — —
862 14 Rationelle Energieverwendung *) . . . . .	150,0	a) — b) 50,0 c) 150,0	— 50,0 —	— — 150,0	— — —	— — —
681 01 Dankesspende . . . . .	10,0	a) 60,0 b) — c) —	10,0 — —	10,0 — —	10,0 — —	30,0 — —
<b>Kap. 2</b>						
862 11 Investitionskredite . . . . .	720,0	a) 80,0 b) 250,0 c) 270,0	80,0 170,0 —	— 80,0 190,0	— — 80,0	— — —
685 31 Wirtschaftsnahе Forschung . . . . .	2,8	a) 1,0 b) 2,8 c) 2,8	1,0 1,8 —	— 1,0 1,8	— — 1,0	— — —
<b>Kap. 3</b>						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer . . . . .	120,0	a) 120,0 b) 120,0 c) 120,0	30,0 30,0 —	90,0 90,0 30,0	— — 90,0	— — —
<b>Kap. 6</b>						
868 01 Finanzierungshilfen für Investitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) . . . . .	1 200,0	a) — b) 4 800,0 c) —	— 1 500,0 —	— 1 800,0 —	— 1 500,0 —	— — —
<b>Summe</b>		b) 6 690,8 c) 1 943,8	2 829,8 —	2 361,0 1 512,8	1 500,0 431,0	— —

\*) Ab Wirtschaftsplan 1991 sind die Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr bei den einzelnen Titeln, sondern bei der Titelgruppe ausgebracht.

## Teil II

## Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1991	1990
	1 000 DM	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Ausgaben .....	11 999 000	12 874 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen .....	4 892 000	4 397 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo .....	7 107 000	8 477 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	8 307 000	9 677 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	1 200 000	1 200 000
Saldo .....	7 107 000	8 477 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen .....	—	—
6. Finanzierungssaldo .....	7 107 000	8 477 000



## Teil III

## Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1991	1990
1 000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig .....	7 350 000	8 910 000
1.2 kurzfristig .....	957 000	767 000
Summe 1.	8 307 000	9 677 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden .....	900 000	855 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden .....	300 000	345 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	7 107 000	8 477 000

## Anlage

## Nachweisung des ERP-Sondervermögens

## 1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

## Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1989 DM	Stand am 31. 12. 1988 DM
A. <b>Bankguthaben</b> (Einlagen bei der Deutschen Bundesbank) . . . . .	10 469 484,52	122 365 628,98
B. <b>Darlehensforderungen</b> . . . . .	22 743 681 724,11	20 971 153 194,12
C. <b>Sonstige Forderungen</b>		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen . . . . .	317 700 343,66	295 532 204,51
2. Tilgungsforderungen . . . . .	706 988 601,27	658 659 493,90
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen . . . . .	—,—	53 245 837,11
4. Regreßforderungen . . . . .	6 684 683,41	6 684 683,41
5. Andere Forderungen . . . . .	582 664,19	635 822,83
D. <b>Beteiligungen</b>		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau . . . . .	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank . . . . .	56 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG . . . . .		
a) Grundkapital . . . . .	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital . . . . .	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms . . . . .	186 080 000,—	211 680 000,—
	24 202 387 501,16	22 522 156 864,86

## 2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1989

## Darlehen

– Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein . . . . .	4 576 123,57 DM
– Berlin (West) . . . . .	361 831,25 DM

## Zinsen

– Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein . . . . .	—
– Berlin (West) . . . . .	3 770,19 DM

## Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin . . . . .	—,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen . . . . .	—,— DM
	4 941 725,01 DM

## nach dem Stand vom 31. Dezember 1989

	Stand am 31. 12. 1989 DM	Stand am 31. 12. 1988 DM
		<b>Passiva:</b>
<b>A. Vermögensbestand</b> .....	17 139 387 501,16	16 552 156 864,86
<b>B. Verbindlichkeiten</b>		
1. längerfristige Kredite .....	6 753 000 000,—	5 970 000 000,—
2. kurzfristige Kredite .....	310 000 000,—	—,—
	<hr/>	<hr/>
	24 202 387 501,16	22 522 156 864,86
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen .....	197 954 856,76	232 594 353,94

## Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 15. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 989), wird wie folgt geändert:

1. § 3f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gilt dies auch, wenn sie den Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) entsprechen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „angetrieben werden“ die folgenden Worte eingefügt:  
„und mit einem Katalysator – einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung – ausgestattet sind“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für andere Personenkraftwagen, die mindestens den in § 3f Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften entsprechen und mit einem Katalysator ohne lambda-geregelte Gemischaufbereitung ausgestattet sind, endet die Steuerbefreiung nach einem Viertel der Zeit, die sich nach Satz 2 ergibt; angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.“

2. § 3g Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2000 Kubikzentimetern

a) die in Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Vorschriften oder

b) die in § 3f Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern

erfüllt sind.“

3. In § 12 Abs. 5 wird nach den Worten „in den Fällen des § 11 Abs. 1“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und 2“ durch die Worte „2 und 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2“ ersetzt.

4. Dem § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „entrichtet ist oder“ die Worte „eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder“ angefügt.

**Artikel 2**

**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 35 Abs. 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit oder für die Umwelt an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) sowie bis zum

31. Dezember 1995 für staatlich geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch bereits ausgelieferte Fahrzeuge und“.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c Doppelbuchstabe bb und Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Th. Waigel

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

---

**Gesetz**  
**über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen**  
**mit wissenschaftlichem Personal sowie mit Ärztinnen und Ärzten**  
**in der Weiterbildung**

Vom 15. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.“

2. § 34 wird wie folgt neugefaßt:

„§ 34

Benachteiligungsverbot

Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit sowie für Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVII

Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1137),

3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1074), oder
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 32 Abs. 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach § 32 Abs. 2 und 3 und § 33 haben die Bewerber nach Satz 1 den Vorrang.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Worte „oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausland“ die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 3 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „gilt Absatz 3“ durch die Worte „gelten die Absätze 3 und 4“ ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „und Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
4. § 57c Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.“
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausland“ die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ gestrichen.
- d) In Nummer 4 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Zivildienstes“ das Wort „und“ angefügt.
- e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
 „5. Zeiten einer Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 oder zur Ausübung eines Mandats nach § 50 Abs. 3 Satz 1, soweit die Freistellung von der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Fünftel beträgt und die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.“
5. § 57f wird wie folgt neugefaßt:  
 „§ 57f  
 Erstmalige Anwendung  
 Die §§ 57a bis 57e in der ab 26. Juni 1985 geltenden Fassung sind erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 26. Juni 1985 abgeschlossen werden; § 57c Abs. 6 Nr. 1 und 5 in der ab 22. Dezember 1990 geltenden Fassung ist erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 22. Dezember 1990 abgeschlossen werden. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 57a bis 57e erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die drei Jahre nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgeschlossen werden.“
6. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen“ durch die Worte „Landesgesetze zu erlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 3. Oktober 1990 geltenden Fassung entsprechen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
 „In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sind innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal sowie mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806) entsprechende Landesgesetze zu erlassen; im übrigen sind entsprechende Landesgesetze innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 15. Dezember 1990 zu erlassen.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Satz 2 gilt in dem in § 34 Satz 1 Nr. 4 geregelten Fall erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1991/92.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- cc) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.“

2. In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.

3. In Nummer 4 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Zivildienstes“ das Wort „und“ angefügt. beträgt und die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.“
4. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Zeiten einer Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, soweit die Freistellung von der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Fünftel

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

---



**Gesetz**  
**zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**  
**(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – 4. VwGOÄndG)**

Vom 17. Dezember 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 23 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vorbescheiden“ durch das Wort „Gerichtsbescheiden“ ersetzt.
2. In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) In den Fällen des § 48 Abs. 1 entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern. Die Länder können durch Gesetz vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden.“
3. § 41 wird gestrichen.
4. § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Für das Beschwerdeverfahren gilt § 133 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 Satz 3 entsprechend. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden.“

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Veränderung, die Stilllegung, den sicheren Einschluß und den Abbau von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 9a Abs. 3 des Atomgesetzes,
2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) und die wesentliche Abweichung oder die wesentliche Veränderung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),
3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt,
4. die Errichtung von Freileitungen mit mehr als einhunderttausend Volt Nennspannung sowie die Änderung ihrer Linienführung,
5. Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die

wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert oder abgelagert werden,

6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Strecken von Straßenbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau von Rangier- und Containerbahnhöfen,
8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen,
9. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des Satzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; nach dem Wort „Rechtszug“ wird das Wort „ferner“ eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach § 132,
2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135,
3. der Beschwerde nach § 47 Abs. 7, § 99 Abs. 2 und § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

7. § 50 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 wird gestrichen.

8. An § 52 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.“

9. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

(1) Sind gleiche Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche

Bekanntmachung anordnen. In dem Beschluß muß bestimmt werden, in welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden; dabei sind Tageszeitungen vorzusehen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, auf welche Weise die weiteren Bekanntgaben bewirkt werden und wann das Schriftstück als zugestellt gilt. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Gericht kann den Beschluß jederzeit aufheben; es muß ihn aufheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen.

(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist das bekanntzugebende Schriftstück an der Gerichtstafel auszuhängen und im Bundesanzeiger sowie in den im Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung genügt der Aushang und die Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt oder veröffentlicht werden, in der angegeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß im vollständigen Wortlaut ausgehängt und veröffentlicht werden.

(3) Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; darauf ist in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung können die Beteiligten eine Ausfertigung schriftlich anfordern; darauf ist in der Veröffentlichung gleichfalls hinzuweisen.“

10. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „des § 99 Abs. 2 und des § 125 Abs. 2“ durch die Worte „des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

## b) Folgender Satz wird angefügt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.“

## 12. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

## „§ 67a

(1) Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Bestellen die Beteiligten einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist, kann das Gericht einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter durch Beschluß bestellen. Die Beteiligten können Verfahrenshandlungen nur durch den gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen. Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt; der Vertreter kann die Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so erlischt die Vertretungsmacht nur, wenn zugleich die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten angezeigt wird.“

## 13. § 80 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).“

## b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“

## c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.“

## d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder

im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.“

## e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

## 14. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

## „§ 80a

(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde

1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen,
2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.“

## 15. Die §§ 82 bis 84 werden wie folgt gefaßt:

## „§ 82

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatler) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.

## § 83

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

## § 84

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

1. wenn die Berufung oder die Revision gegeben ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die nur kraft Zulassung statthafte Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

16. § 86 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.“

17. § 87 wird wie folgt gefaßt:

„§ 87

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden anordnen;
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 95 gilt entsprechend;
6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.“

18. Nach § 87 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:

„§ 87a

(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Kammer oder des Senats entscheiden.

(3) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.

§ 87b

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.“

19. § 90 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

20. An § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Beschluß ist unanfechtbar.“

21. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als fünfzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.“

22. § 106 wird wie folgt gefaßt:

„§ 106

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“

23. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsaktes, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art und Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen

zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

24. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

25. § 121 wird wie folgt gefaßt:

„§ 121

Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und
2. im Falle des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“

26. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Vorbescheide“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80 a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2) sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

27. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 8“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80 und 80 a.“

28. § 125 wird wie folgt gefaßt:

„§ 125

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. § 84 findet keine Anwendung.

(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.“

29. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87b Abs. 3 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.“

30. Nach § 130 werden folgende §§ 130a und 130b eingefügt:

„§ 130a

Das Oberverwaltungsgericht kann, außer in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

31. In § 131 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, ein-tausend Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden zehntausend Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
  2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
  3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (4) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(6) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(7) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(8) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.“

32. Die §§ 132 bis 136 werden wie folgt gefaßt:

„§ 132

(1) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 133

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, inner-

halb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

#### § 134

(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte schriftlich zustimmen und wenn sie von dem Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Frist und Form gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Läßt das Verwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zu, beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung dieser Entscheidung.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.

#### § 135

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bun-

desverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten die §§ 132 und 133 entsprechend.

#### § 136

Gegen Urteile nach § 47 ist die Revision nicht zulässig."

33. § 139 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 139

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder läßt das Bundesverwaltungsgericht die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil nach § 133 Abs. 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 zu begründen; im Falle des Absatzes 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben."

34. An § 141 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 87a, 130a und 130b finden keine Anwendung.“

35. § 142 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 142

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 65 Abs. 2.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 65 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden."

36. § 144 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesverwaltungsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 142 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Bundesverwaltungsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Das gilt nicht für Rügen nach § 138 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.“

37. § 146 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

38. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.“

39. § 148 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.“

40. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.“

41. § 152 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 47 Abs. 7, des § 99 Abs. 2 und des § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.“

42. § 155 Abs. 4 wird gestrichen.

43. § 158 wird wie folgt gefaßt:

„§ 158

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.“

44. In § 172 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ ersetzt.

45. Die §§ 175, 177 und 188 Satz 3 werden gestrichen.

46. § 190 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 17a werden wie folgt gefaßt:

„§ 17

(1) Die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

§ 17a

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrifteten Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschriftete Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschriftete Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

(4) Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. Den Beteilig-



ten steht die Beschwerde gegen einen Beschluß des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Der oberste Gerichtshof des Bundes ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist.“

2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

(2) Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.“

### Artikel 3

#### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:

1. § 261 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.“
2. § 567 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 519b, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, § 568a sowie § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

### Artikel 4

#### Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 24 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 34, 66 Abs. 2 und 3 und § 136 Abs. 4 werden gestrichen.
2. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes

entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.“

### Artikel 5

#### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1032), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 52 und 94 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.“

3. § 177 wird wie folgt gefaßt:

„§ 177

Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.“

### Artikel 6

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften zu § 2 und § 2a wird jeweils das Wort „Sachliche“ gestrichen.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rechtsweg und Zuständigkeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verfahrensart sowie für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die örtliche Zuständigkeit sind unanfechtbar.

2. Der Beschluß nach § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeht auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stets durch die Kammer.“

3. § 48 a wird gestrichen.

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Beschränkung der Berufung

Das Berufungsgericht prüft nicht, ob der beschriebene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorgelegen haben, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen.“

5. § 67 a wird gestrichen.

6. In § 70 Satz 1 werden nach den Worten „§ 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung“ die Worte „sowie in den Fällen des § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.

7. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 65 findet entsprechende Anwendung.“

8. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Hinweis „(§ 568 a der Zivilprozeßordnung)“ die Worte „und in den Fällen des § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.

9. An § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

10. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Beschränkung der Beschwerde

§ 65 findet entsprechende Anwendung.“

11. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 65 findet entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 25 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 8, § 80 Abs. 5 bis 8, § 80 a Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.

2. Das Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1201 wird das Wort „Vorbescheides“ durch das Wort „Gerichtsbescheides“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1201 wird folgende Nummer 1201 a – neu – eingefügt:

„1201 a Zurücknahme der Klage in einem Verfahren nach § 93 a Abs. 2 VwGO vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO . . . . .

Gebühr 1200 ermäßigt sich auf ½“.

c) Nummer 1203 wird wie folgt gefaßt:

„1203 Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO), Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) . . . . . 1“.

d) In den Nummern 1204 und 1205 wird jeweils das Wort „Vorbescheid“ durch das Wort „Gerichtsbescheid“ ersetzt.

e) Nach Nummer 1208 wird folgende Nummer 1209 eingefügt:

„1209 Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in einem Verfahren nach § 93 a Abs. 2 VwGO, wenn das Verfahren vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO beendet wird . . . . .

Gebühr 1208 ermäßigt sich auf ½“.

f) Nummer 1213 wird wie folgt gefaßt:

„1213 Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO, Beschluß nach § 130 a VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) . . . 1“.

g) Nach Nummer 1221 wird folgende Nummer 1222 eingefügt:

„1222 Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO . . . . . 1“.

h) Nummer 1230 wird wie folgt gefaßt:

„1230 Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 8, § 123 VwGO . . . . . ½“.

i) Nummer 1232 wird wie folgt gefaßt:

„1232 Verfahren über einen Antrag nach § 80 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 VwGO . . . . . ½“.

j) Die Nummern 1234, 1235, 1240 bis 1242 werden gestrichen.

k) Nummer 1270 wird wie folgt gefaßt:

„1270 Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 123 VwGO . . . . . 1“.

**Artikel 8****Änderung****der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 28 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

## 1. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält auch Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen, die in derselben Angelegenheit zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern gefertigt werden.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt in seinem Auftrag tätig geworden wäre; Schreibauslagen schuldet jeder jedoch nur für Abschriften und Ablichtungen, die zu seiner Unterrichtung gefertigt werden. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die nach Absatz 2 berechneten Schreibauslagen fordern; die übrigen Auslagen kann er nur einmal fordern.“

## 2. § 114 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Verfahren nach § 84 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und im Verfahren nach § 130a Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr.“

## b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

## 3. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

**„§ 115****Vergütung****des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts**

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuß verlangen. § 36a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

**Artikel 9****Änderung der Bundesdisziplinarordnung**

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 6 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

## 1. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

**„§ 70a**

(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid

1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,
2. auf Freispruch erkennen oder
3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 64 Abs. 1 in Betracht kommt.

Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Bundesdisziplinaranwalt sowie der Beamte der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung finden § 78 Abs. 3 und §§ 113 und 115 entsprechende Anwendung.“

## 2. § 71 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergeht kein Disziplinargerichtsbescheid, setzt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist des § 67 Abs. 2 den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger.“

## 3. In § 121 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1127) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 11****Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

§ 34 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

**„§ 34****Rechtsmittel**

gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts

sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 12

##### Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 13

##### Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 75 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Rechtsmittel

gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 14

##### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 339 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 339

Rechtsmittel

gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

(1) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Beschwerden und die Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts stehen dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern Anwendung.“

#### Artikel 15

##### Änderung

##### des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

In § 39 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629) geändert worden ist, werden die Worte „in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung“ gestrichen.

#### Artikel 16

##### Änderung

##### des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

§ 23 Satz 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbin-

derung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1107), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„dem Widerspruch gegen einen Spruch nach § 17 kann das Seeamt nicht nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung abhelfen.“

2. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

### Artikel 18

#### Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

§ 23 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 70 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird gestrichen.

### Artikel 19

#### Änderung des Vereinsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird die Verweisung „§§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

### Artikel 20

#### Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, soweit es verwaltungsgerichtliche Verfahren betrifft

Artikel 2, 4 und 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### Artikel 21

#### Überleitungsvorschrift

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

### Artikel 22

#### Neubekanntmachung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Verwaltungsgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 23

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Gesetz  
zur Verlängerung der Amtsdauer  
der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung**

**Vom 17. Dezember 1990**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 58 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Amtsdauer der für die laufende Amtsperiode gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sieben Jahre.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

## Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Vom 17. Dezember 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 4. § 21 wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1094), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Anspruch auf Erziehungsgeld für nach dem 30. Juni 1990 geborene Kinder hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, der

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt; dies gilt nicht, wenn er als dessen Ehegatte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, es sei denn, daß er in den letzten zwei Jahren vor der Einreise einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte; oder

2. in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder bis zur Geburt des Kindes Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat.

(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch den Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Worte „Arbeitslosenhilfe und Eingliederungsgeld“ eingefügt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für die Dauer einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zum Zwecke der Betreuung eines eigenen oder adoptierten Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt. Die auf Vereinbarung beruhende Arbeitsfreistellung muß sich unmittelbar an den gesetzlichen Erziehungsurlaub anschließen.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „verlangt hat“ folgende Worte eingefügt:

„oder zum Zwecke der Betreuung eines eigenen oder adoptierten Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Grund tarifvertraglicher, betriebsvereinbarungsrechtlicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung im unmittelbaren Anschluß an den Erziehungsurlaub von der Arbeit freigestellt ist“.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung**

**Vom 14. Dezember 1990**

Auf Grund des § 12 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) und des § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) verordnet der Bundesminister der Justiz:

**Artikel 1**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (APrO)“.

2. Der Überschrift des Ersten Teils wird angefügt:

„(§ 7 der Patentanwaltsordnung)“.

3. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 6 oder des § 176 der Patentanwaltsordnung erfüllt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 6 bis 8 gestrichen; die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 6 und 7.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 10“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 7“ ersetzt.

5. Der Überschrift des Zweiten Teils wird angefügt:

„(§ 8 der Patentanwaltsordnung)“.

6. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Gründe vorliegen, die nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Patentanwaltsordnung die Rücknahme einer Zulassung zur Patentanwaltschaft gerechtfertigt hätten;“.

7. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Notenbezeichnungen:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

vollbefriedigend (3) = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

befriedigend (4) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (5) = eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen zwar nicht erreicht, im ganzen aber brauchbar ist,

mangelhaft (6) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend (7) = eine völlig unbrauchbare Leistung.“

8. An § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann Schreib- oder Sehbehinderten auf Antrag die Frist für die Anfertigung angemessen verlängern.“

9. An § 36 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt § 34 Abs. 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.“



10. § 38 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als
- |                      |  |
|----------------------|--|
| sehr gut (1)         | bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses bis 1,49,           |
| gut (2)              | bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 1,50 bis 2,49,  |
| vollbefriedigend (3) | bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 2,50 bis 3,49,  |
| befriedigend (4)     | bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 3,50 bis 4,49,  |
| ausreichend (5)      | bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 4,50 bis 5,49.“ |

11. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6“ ersetzt.

12. Der Vierte Teil wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Teil

Prüfung

nach § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 44

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an den Präsidenten des Patentamts zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft,
3. ein Nachweis, daß der Antragsteller mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat,
4. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
5. die Bestimmung des Wahlfachs und des Fachs für die zweite Aufsichtsarbeit,
6. eine Erklärung darüber, ob sich der Antragsteller ohne Erfolg Eignungsprüfungen unterzogen hat.

(3) Der Antrag und die ihm beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

(4) § 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 gilt entsprechend. Die Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sind dem Antragsteller spätestens einen Monat vorher mitzuteilen.

§ 44a

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungskommission nimmt die Eignungsprüfung in der Besetzung von drei Mitgliedern (Prüfungsausschuß) ab.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmten Vertreter, einem Patentanwalt und einem rechtskundigen Mitglied des Patentgerichts oder des Patentamts. § 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 44b

Prüfungsgebühr

Für die Prüfungsgebühr (§ 9 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft) gilt § 30 entsprechend.

§ 44c

Nichtöffentlichkeit der Eignungsprüfung

(1) § 31 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Patentamts kann zur Eignungsprüfung zugelassenen Antragstellern auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 44d

Rücktritt von der Eignungsprüfung

§ 28 gilt entsprechend.

§ 44e

Gang der Eignungsprüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten haben die Lösung von Aufgaben aus der beruflichen Praxis eines Patentanwalts zum Gegenstand. § 34 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Im Falle des § 34 Abs. 5 Satz 1 genügt die Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht.

(2) Die mündliche Prüfung setzt sich aus einem in freier Rede zu haltenden Vortrag über einen praktischen Fall und einem auf die Lösung von Aufgaben aus der beruflichen Praxis eines Patentanwalts gerichteten Prüfungsgespräch zusammen. § 36 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 44f

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeiten und der mündliche Teil der Prüfung werden dahin bewertet, ob sie die für den Beruf des Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse ausweisen.

(2) Jede Aufsichtsarbeit wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über die für das weitere Verfahren bindende Bewertung der Aufsichtsarbeiten. Genügen beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Antragsteller mit, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit die mündliche Prüfung.

(4) § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, 3 gelten entsprechend.

## § 44g

## Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Eignungsprüfung nicht bestanden, darf er sie zweimal wiederholen. § 39 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Wiederholung der Eignungsprüfung. Die vom Prüfungsausschuß gesetzte Frist darf nicht mehr als ein Jahr betragen. Der Prüfungsausschuß hat seine Entscheidung nach Satz 2 und Satz 3 im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen. Gilt die Prüfung nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft als nicht bestanden, ist die Mitteilung nach Satz 3 mit dem nach § 44f Abs. 4 zu erteilenden Bescheid zu verbinden.“

13. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.

**Artikel 2****Übergangsregelung**

Sofern die Aufsichtsarbeiten nach dem bisher geltenden Recht benotet worden sind, werden auch die mündlichen

Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis nach dem bisher geltenden Recht benotet. Beurteilungen am Schluß eines Ausbildungsabschnitts werden weiter nach den bisher geltenden Notenbezeichnungen erteilt, wenn der Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Januar 1991 begonnen war.

**Artikel 3****Änderung der Anlage**

**zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351)**

Nach der Überschrift wird eingefügt:

„ – in Belgien: Mandataire Agréé/Erkend Gemachtigde“.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1990

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Vierundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 14. Dezember 1990**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 27 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866) wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Methylethylgometrin** und seine Salze“ erhält folgende Fassung:

„**Methylethylgometrin**  
und seine Salze

- ausgenommen zur Anwendung bei Nachgeburtshemorrhagien in einer Konzentration bis zu 0,3 mg/ml und einer Einzeldosis bis zu 1 ml zur Abgabe an Hebammen und Entbindungspfleger für den Praxisbedarf –“.

2. Die Position „**Oxytocin**“ erhält folgende Fassung:

„**Oxytocin**  
und seine Salze

- ausgenommen zur Anwendung bei Nachgeburtshemorrhagien in einer Konzentration bis zu 3 I.E./ml und einer Einzeldosis bis zu 1 ml zur Abgabe an Hebammen und Entbindungspfleger für den Praxisbedarf –“.

3. In der Position „**Zinksalze**“ wird die Angabe „6 mg“ durch die Angabe „25 mg“ ersetzt.

4. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Cefotetan**  
und seine Salze

**Chondroitinpolysulfat**  
und seine Salze

- zur parenteralen Anwendung –

**Dimepranol-4-acetamidobenzoat**

**Gepefrin**  
und seine Salze

**Heparinfragmente**  
und ihre Salze

- zur parenteralen Anwendung –

**Lonazolac**  
und seine Salze

**Mupirocin**  
und seine Salze

**Phenylephrin**  
und seine Salze

- zur Anwendung am Auge, ausgenommen in flüssigen Zubereitungen bis zu 2,5% –

**1, 1, 3, 3-Propantetrakisphosphorsäure**  
und ihre Salze

- als Trägersubstanz für [<sup>99m</sup>Tc]Technetium –

**Sparteïn**  
und seine Salze

- ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

**Treosulfan**

**Triptorelin**  
und seine Salze

**Tulobuterol**  
und seine Salze“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung  
für den Besuch von Ausbildungsstätten,  
an denen Schulversuche durchgeführt werden  
(1. BAföG-SchulversucheVÄndV)**

**Vom 14. Dezember 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1132) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden, vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 834) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auszubildenden an den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung

1. in der Jahrgangsstufe 10 – vorbehaltlich der Nummer 3 – wie Schüler von Berufsfachschulen,

2. ab Jahrgangsstufe 11 – vorbehaltlich der Nummer 3 – wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen; in mindestens dreijährigen Bildungsgängen, die einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, in den letzten beiden Jahren des Schulbesuchs wie Schüler von Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
3. wenn sie überwiegend in Kursen unterrichtet werden, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Erwerbstätigkeit voraussetzt, wie Schüler von Berufsaufbauschulen.

Für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes, das in Zusammenhang mit dem Besuch eines in Satz 1 Nr. 2 genannten, mindestens dreijährigen Bildungsganges zu leisten ist, wird der Auszubildende wie ein Schüler einer Berufsfachschule im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gefördert.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1990

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 17. Dezember 1990

Auf Grund des § 35c Nr. 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), der durch Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

§ 25 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1986 (BGBl. I S. 2074), die zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird der folgende Teilsatz angefügt:  
„, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind“.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Satz 1 wird der folgende Teilsatz angefügt:  
„, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind“.
  - b) In Satz 2 wird der Betrag „5 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „7 500 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. In Nummer 4 wird der Betrag „5 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „7 500 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
  - „5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark oder ihr Gewebekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
  6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;“.
5. Nummer 5 wird Nummer 7.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Th. Waigel

**Verordnung  
zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes  
(Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz – ÜVWoGG)**

**Vom 17. Dezember 1990**

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), der durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1127) angefügt worden ist, und der Anlage I Kapitel XIV Abschnitt III letzter Satz des Einigungsvertrages verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sind abweichend von den im übrigen Bundesgebiet geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die §§ 2 bis 6 anzuwenden.

**§ 2**

**Höchstbeträge für Miete und Belastung**

Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Bei einem Haushalt mit	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist					
	bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978
	ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammel- heizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum	
Deutsche Mark						
einem Alleinstehenden	220	255	310	275	355	380
zwei Familienmitgliedern	285	330	400	360	460	490
drei Familienmitgliedern	340	395	480	425	550	585
vier Familienmitgliedern	395	455	560	495	640	680
fünf Familienmitgliedern	450	520	635	565	730	775
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	55	65	80	70	90	95

**§ 3**

**Familienfreibeträge  
nach § 15 Abs. 2 bis 4 WoGG**

Die Familienfreibeträge nach § 15 Abs. 2 bis 4 des Wohngeldgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Freibetrag nach Absatz 2 auf 600 Deutsche Mark,
2. der Freibetrag nach Absatz 3 auf 600 Deutsche Mark,
3. der Freibetrag nach Absatz 4 auf 1 200 Deutsche Mark.

§ 4

**Freibeträge  
für besondere Personengruppen nach § 16 WoGG**

Die Freibeträge für besondere Personengruppen nach § 16 des Wohngeldgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 2 auf 750 Deutsche Mark,
2. der Freibetrag nach
  - a) Absatz 2 Nr. 1 auf 1 500 Deutsche Mark,
  - b) Absatz 2 Nr. 2 auf 1 200 Deutsche Mark.

§ 5

**Pauschaler Abzug  
nach § 17 Abs. 2 bis 4 WoGG**

Die pauschalen Abzüge nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Wohngeldgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Abzug nach Absatz 2 Nr. 2 auf 8,5 vom Hundert,
2. der Abzug nach Absatz 3 Nr. 2 auf 16 vom Hundert,
3. der Abzug nach Absatz 4 auf 26 vom Hundert.

§ 6

**Pauschbeträge  
für außer Betracht bleibende Kosten  
nach § 6 Abs. 1 WoGV**

Die Pauschbeträge für außer Betracht bleibende Kosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Wohngeldverordnung werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Pauschbetrag nach Nummer 1 auf 0,40 Deutsche Mark,
2. der Pauschbetrag nach Nummer 2 auf 0,25 Deutsche Mark.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung  
der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle  
und ähnliche brennbare Stoffe**

**Vom 13. Dezember 1990**

Die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 müssen die Eingangsworte der Nummer 2.1 wie folgt lauten:

„2.1 Anlagen, für die bis zum 1. Dezember 1990“.

Bonn, den 13. Dezember 1990

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Ludwig